



## **Satzung des „Förderverein Museum Geiserschmiede Bühlertal e.V.“**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Museum Geiserschmiede Bühlertal e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bühlertal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bühl eingetragen. Der Verein hat das Recht im Geschäftsverkehr und der Öffentlichkeitsarbeit das Logo des Museum Geiserschmiede zu führen.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein fördert die Unterhaltung und den laufenden Organisationsbetrieb des Museums Geiserschmiede (Hausmeistertätigkeiten und Besucherbetreuung).
- (2) Der Verein könnte sich ferner die Erforschung der Geschichte des Bühlertals und der früheren Lebens- und Arbeitsgewohnheiten dessen Einwohner zur Aufgabe machen. Häusliches Umfeld, Landwirtschaft, Handel, Gewerbe, Industrie, Gesellschaft und Gemeinschaften der Heimatgemeinde könnten in Wort, Bild und Gegenstand dargestellt werden. Hierzu könnten u.a. Bild- und Schriftdokumente, ur- und frühgeschichtliche Funde, Gebrauchsgeräte und Möbel, Werkzeuge und Maschinen, Feld- und sonstige bäuerliche Geräte, die, in Sammlungen vereinigt, soweit als nötig restauriert und instandgesetzt, erhalten und nach Möglichkeit der Öffentlichkeit im Museum Geiserschmiede zugänglich gemacht werden.
- (3) Der Verein könnte den Sinn für Geschichte und Heimat wecken und sich für die Erhaltung und Pflege bestehender Kulturdenkmale und Eintragung erhaltenswerter Objekte in das Denkmalsbuch einsetzen. Er könnte die staatlichen Organe der Heimat- und Denkmalpflege unterstützen und Kontakte mit Vereinen gleicher Zielsetzung unterhalten.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl I Seite 1592) bzw. der Abgabenordnung vom 01.02.1979 (BGBl 1 Seite 127).
- (5) Sämtliche Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein erstrebt keinerlei Gewinn.
- (6) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Eigentumsverhältnisse, Unterhaltung und Verwaltung des Museum Geiserschmiede**

Die Gemeinde Bühlertal richtet im Gebäude Hauptstraße 68 das Museum Geiserschmiede ein, in welchem die Ortsgeschichte aufgearbeitet und dargestellt sowie ortstypische und geschichtlich wertvolle Exponate ausgestellt werden. Das Museum vermittelt auch die

Arbeitsbedingungen und die technischen Arbeitsabläufe des Schmiedehandwerks und leistet so seinen Beitrag zur Erhaltung dieses Kulturdenkmales. Der Verein ist bereit, das Museumsgebäude mit seinen Einrichtungen zu betreuen. Hierüber, insbesondere über die Unterhaltung und Verwaltung des Museum Geiserschmiede ist mit der Gemeinde Bühlertal eine besondere Vereinbarung abzuschließen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein und die Förderung des Museums Geiserschmiede besonders verdient gemacht hat.
- (5) Ein Mitglied scheidet aus durch Kündigung, Tod, Auflösung einer juristischen Person oder durch Ausschluss.  
Die Mitgliedschaft endet ferner bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.  
Ein Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder den Zweck des Vereins behindert.  
Der Austritt kann schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.

#### **§ 5 Beiträge**

Jedes fördernde Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung,
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlungen**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal jährlich im 1. Kalendervierteljahr. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher durch Ankündigung in den „Gemeindenachrichten“ der Gemeinde Bühlertal unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.  
  
Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Anträge der Mitglieder sind jeweils eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich begründet einzureichen. Anträge mit finanziellen Auswirkungen müssen einen Vorschlag über Deckung der Mittel enthalten.
- (4) Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
  - a) der Geschäftsbericht des Vorsitzenden,
  - b) der Kassenbericht des Kassiers nach Schluss des Geschäftsjahres,
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung,
  - d) Aussprache und Entlastung des Vorstandes,
  - e) Beratung und Entscheidung über Vorschläge des Vorstandes nach § 9 Abs. 8,
  - f) Anträge der Mitglieder nach § 8 Abs. 3,
  - g) Wahlen,
  - h) Verschiedenes, Informationen, Wünsche.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies vom Vorstand (siehe § 9 Abs. 8) unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt.

## **§9**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Kassier
  - d) drei vom Gemeinderat zu benennende Gemeinderatsmitglieder
  - e) dem Obmann der Aufsichtspersonen und Betreuerinnen/Betreuer für das Museum
  - f) dem Fachberater für Bausachen
  - g) dem Fachberater für Museumspädagogik und wissenschaftlich-historische Belange
  - h) dem Bürgermeister der Gemeinde Bühlertal kraft Amtes.

- (2) Die Vorstandsmitglieder, ausgenommen die in Absatz (1) h) genannte Person, werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit auf 2 Jahre gewählt.
- (3) Führt der Bürgermeister eine Funktion nach (1) a) – g) aus, so ist hiermit gleichzeitig eine Aufgabe nach 1 (h) verbunden.
- (4) Ein Vorstandmitglied kann bis zu zwei Ämter gleichzeitig innehaben, wobei die Funktion des 1. und 2. Vorsitzenden von verschiedenen Personen wahrgenommen werden muss.
- (5) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassier und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (6) Der Vorsitzende leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Einzelne Geschäfte kann er einem anderen Vorstandsmitglied zur selbständigen Erledigung übertragen.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind je einzeln gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende bereitet die Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Beiratssitzungen vor und leitet diese. Vereinsintern gilt, dass der Stellvertreter nur tätig werden kann, wenn der Vorsitzende verhindert oder von diesen dazu beauftragt ist.

- (7) Der geschäftsführende Vorstand stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf.
- (8) Der Vorstand legt die Richtlinien der Vereinsarbeit fest, überwacht die Finanzen des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand genehmigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf Grund der Vorschläge des geschäftsführenden Vorstandes. Er entscheidet über unvorhergesehene Maßnahmen, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind.

Der Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand unter Einbringung von Empfehlungen nach Maßgabe der Belange der einzelnen Mitglieder und übernimmt Teilaufgaben zur Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand bestellt jeweils rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Der Vorstand kann Vorschläge für die ordentliche Mitgliederversammlung erarbeiten und zur Entscheidung vorlegen.

Er kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (10) Zu den Sitzungen sollte schriftlich eingeladen werden. Widerspricht kein Mitglied, kann auch kurzfristig und ohne Formalität einberufen werden.
- (11) Fachkundige Personen können vom Vorsitzenden zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (12) Bei der Beschlussfassung genügt die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung erfordert eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Das bei einer etwaigen Auflösung vorhandenen Vermögen fällt an die Gemeinde Bühlertal, die es unmittelbar und ausschließlich entsprechend den bisherigen Zwecken des Vereins zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 31.08.1999 beschlossen worden und tritt am gleichen Tage in Kraft.

Bühlertal, den 31.08.1999

gez. Siegmund Kunz

Heinrich Kumm

Gottfried Massong

Josef Bauer

Rudolf Sperling

Siegfried Kunzelmann

Hubert Huber

Jürgen Bäuerle

Patrick Götz

Heinrich Kist

Michael Rumpf

Norbert Meier

Edgar Karcher

Helga Sperling

Karl Bihl

Norbert Graf

Diethard Braun

Helmut Bauknecht

Willi Kohler

Willi Kölmel